



**Fachtagung der Evangelischen Akademie Loccum
„(Wie) kann eine Kindergrundsicherung helfen, Kinderarmut zu bekämpfen?“
am 16./17.11.2023 in Loccum**

Wege aus dem bürokratischen Irrgarten der Kindergrundsicherung

von Dr. Irene Vorholz, Stellvertreterin des Hauptgeschäftsführers und Beigeordnete, Dezernat Soziales und Arbeit, Deutscher Landkreistag, Berlin

Zusammenfassung

- **Der Entwurf eines Kindergrundsicherungsgesetzes erreicht nicht das Ziel, eine für die Familien einfachere und leichter verfügbare Leistung zu gewähren. Da die Kindergrundsicherung nicht bedarfsdeckend ausgestaltet ist, wird der Aufwand für bedürftige Familien und für die Behörden nicht reduziert, sondern sogar erhöht.**
- **Eine Umsetzung der Kindergrundsicherung über die Bundesagentur für Arbeit unter der neuen Bezeichnung „Familienservice“ führt zu Doppel- und Parallelstrukturen und einer deutlichen Verschlechterung der flächendeckenden Erreichbarkeit und Beratung. Zugleich bestehen verfassungsrechtliche Bedenken aus Art. 83, 87 GG.**
- **Auch ist abzulehnen, dass die Jobcenter zu Ausfallbürgen des Familienservice werden sollen, indem sie immer dann leisten, wenn ein Antrag auf Kindergrundsicherung noch nicht bearbeitet wurde.**
- **Damit bedürftige Familien weiterhin Leistungen aus einer Hand erhalten, sollte der Kinderzuschlag der Kindergrundsicherung für sie über die Jobcenter gewährt werden. Dies würde eine Vielzahl von unnötigen Schnittstellen vermeiden und den Aufwand für alle Beteiligten reduzieren. Für Kinder im bisherigen Leistungsbezug von Kinderzuschlag und Kindergeld dagegen kann es bei der Zuständigkeit der Familienkasse bleiben.**
- **Die aktive Arbeitsförderung für junge Menschen unter 25 Jahren muss vollumfänglich durch die Jobcenter erfolgen, wenn die Eltern im Bürgergeld-Bezug sind. Zu der bei den Beratungen zum Bundeshaushalt jüngst abgewendeten Zuständigkeitsverlagerung zu den Agenturen für Arbeit im SGB III darf es nicht durch die Hintertür der Kindergrundsicherung kommen.**
- **Die Kindergrundsicherung muss sicherstellen, dass sich die Erwerbsanreize für die Eltern nicht verringern.**

I. Zum Entwurf eines Bundeskindergrundsicherungsgesetzes (BKG-E)

1. Umfang der Kindergrundsicherung

Die Kindergrundsicherung soll gemäß § 1 BKG-E einen Kindergarantiebetrug (das vormalige Kindergeld), einen Kinderzusatzbetrag (Regelbedarf und Wohnkostenpauschale) und die Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) umfassen.

Die Überführung nur der Regelsätze für Kinder sowie der Leistungen für Bildung und Teilhabe in die Kindergrundsicherung führt sowohl zu einer Parallelzuständigkeit bei verschiedenen Behörden als auch zu einem Auseinanderreißen der Leistung für die betroffenen Kinder und ihre Familien. Die Begründung zu § 1 BKG-E weist selbst auf die grundlegende Problemlage hin: Das Bürgergeld und die Sozialhilfe sollen als „Auffangsysteme“ fortbestehen. Entgegen der Begründung handelt es sich dabei nicht nur um Einzelfälle. Denn insbesondere das SGB II leistet ergänzend zum BKG Sonderbedarfe und Mehrbedarfe und vor allem Leistungen bei Einkommensreduzierungen im laufenden Bewilligungszeitraum der Kindergrundsicherung. Dies führt zu zusätzlicher Unübersichtlichkeit und neuen Schnittstellen.

Dass eine Wohnkostenpauschale auf Grundlage des maßgeblichen Existenzminimumberichts der Bundesregierung umfasst sein soll (für das Jahr 2024 nennt die Begründung beispielhaft die Höhe von 125 €), führt zu weiteren Verwerfungen mit den anderen Leistungen für die Familien und ihre Kinder. Es liegt auf der Hand, dass ein bundeseinheitlicher Betrag den sehr unterschiedlichen Mietniveaus in den Landkreisen und Städten nicht Rechnung tragen kann. Dies will der Gesetzentwurf kompensieren, indem überschießende Wohnbedarfe des Kindes den Unterkunftskosten der Eltern zugeschlagen werden. Dadurch kommt es zu einer Vermischung von Bedarfen der Kinder und der Eltern, was rechtlich nicht nachzuvollziehen ist. Überdies wird damit der Kinderzusatzbetrag künstlich erhöht. Denn im Ergebnis bleibt es dabei, dass die Miete für bedürftige Familien übernommen wird, nur fortan eben durch Teilzahlungen zweier Behörden. Verfassungsrechtlich ist es allerdings nicht gesichert, ob damit dem Individualanspruch des Kindes auf Deckung seines Existenzminimums genügt wird.

2. Leistungsberechtigter Personenkreis

§ 2 Abs. 1 BKG-E führt den neuen Begriff der „Familiengemeinschaft“ ein. Zugleich werden die etablierten Begriffe der „Bedarfsgemeinschaft“ im SGB II und der „Haushaltsgemeinschaft“ im SGB XII beibehalten. Drei verschiedene Bezeichnungen für einen ähnlichen Sachverhalt zu verwenden, führt gleichfalls zu neuer Intransparenz. Daher sollte die Begrifflichkeit im Interesse der Leistungsberechtigten, aber auch der Behörden vereinheitlicht werden. In der Sache sind Bedarfsgemeinschaften nicht immer identisch mit Familiengemeinschaften, wenn z. B. Familiengemeinschaften mit Großeltern gebildet werden. Dies könnte zu Anrechnungen der pauschalierten Anteile der Kosten der Unterkunft (KdU) in den Fällen der Großeltern oder anderen Personen im Rechtskreis des SGB II führen.

Unklar bleibt die praktische Handhabung darüber hinaus bei temporären Bedarfsgemeinschaften. Leistungsberechtigt für den Kinderzusatzbetrag ist das Kind selbst, beantragen kann es jeder Stief-/Elternteil der Familiengemeinschaft, ausgezahlt wird es jedoch nur an ein Elternteil. Wenn ein Kind regelmäßig oder weniger regelmäßig in zwei Familiengemeinschaften lebt, soll entsprechend der elterlichen Betreuungsanteile der Kinderzusatzbetrag zwischen den Eltern aufgeteilt werden. Das bedeutet, dass auch ein bestimmter KdU-Anteil von jedem Elternteil in der Kindergrundsicherung enthalten ist. Sofern sich die Eltern nicht einig sind und die Kindergrundsicherung auch nicht an das Kind während der Betreuung beim anderen Elternteil weitergereicht wird, bleibt offen, wer mit welcher Leistung in dieser Zeit für das Kind aufkommt.

§ 9 BKG-E bestimmt das Alter der Leistungsberechtigten. Junge Menschen im heutigen SGB II-Bezug sollen den Kinderzusatzbetrag bis zum 25. Lebensjahr erhalten, für SGB XII-Jugendliche ist dies nur bis zum 18. Lebensjahr vorgesehen. Die Begründung erläutert, dass

Personen im SGB XII-Bezug ab dem 18. Lebensjahr bessere bzw. höhere Leistungen erhalten, als die Kindergrundsicherung sie vorsieht. Das SGB XII sei für diese Gruppe das „passendere und profitablere Leistungssystem“, weswegen ab dem 18. Lebensjahr vom Ergebnis her ein Leistungsausschluss bestimmt wird.

Tatsächlich gewährt aber auch das SGB II bessere bzw. höhere Leistungen als die Kindergrundsicherung, wie die vielfachen Verweise des BKG-E auf die ergänzenden Leistungen des SGB II, die Doppelzuständigkeit und das Auffangsystem zeigen.

Konsequent wäre es daher, die Leistungen der Kindergrundsicherung für den Personenkreis der bedürftigen Kinder über das SGB II zu erbringen. Dies ist einfachgesetzlich problemlos möglich, indem die für Kinder vorgesehenen Leistungen des Bürgergelds neu als Leistungen der Kindergrundsicherung im SGB II normiert werden. Damit wäre auch für diese Kinder gesichert, dass ihnen das „passendere und profitablere Leistungssystem“ zur Verfügung steht, und zwar ohne die Doppelzuständigkeit von zwei Behörden. Für Kinder im bisherigen Leistungsbezug von Kinderzuschlag und Kindergeld dagegen ist dies weder möglich noch erforderlich. Für sie kann es bei der Verankerung im BKG bleiben.

3. Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen der Eltern

Bei der Berechnung des Kinderzusatzbetrages ist Einkommen und Vermögen der Eltern zu berücksichtigen, soweit es den monatlichen Gesamtbedarf der Eltern übersteigt, § 12 BKG-E. Ungeachtet dessen, dass es bei den Eltern, die Bürgergeld erhalten, zu einer doppelten Einkommens- und Vermögensprüfung durch die Kindergrundsicherungsstelle parallel zum Jobcenter kommt, ist maßgeblich, ob die Eltern auch Unterhaltsansprüche gegenüber anderen, weiteren Kindern und/oder früheren Partnern außerhalb der Familiengemeinschaft nachkommen müssen. Dies wirkt sich wiederum unmittelbar auf die Berechnung des Unterhaltes für das Kind aus, der als Einkommen des Kindes bei der Berechnung des Kinderzusatzbetrages angerechnet wird.

Generell bedarf die Bearbeitung von Unterhaltsangelegenheiten mit deren komplexen Wechselbeziehungen zu vorrangigen Leistungsansprüchen spezifischer Fachkenntnisse. Eine derartige Expertise wäre beim neuen Familienservice zeit- und ressourcenaufwändig aufzubauen. Zudem sind die Verfahrensschritte den Betroffenen kaum vermittelbar und werden auch in Gerichtsverfahren zu einem hohen Aufwand für alle Beteiligten führen.

4. Bewilligungszeitraum

Der Kinderzusatzbetrag soll nach § 15 BKG-E für jeweils sechs Monate gewährt werden. Im SGB II dagegen hat der Gesetzgeber erst 2016 als maßgeblichen Beitrag zur Rechtsvereinfachung den Bewilligungszeitraum auf zwölf Monate verlängert (§ 41 SGB II). Warum nun im Zuge der Kindergrundsicherung für bedürftige Kinder ein Rückschritt erfolgt, ist nicht nachvollziehbar.

Zugleich schließt der Entwurf eine Reaktion der Kindergrundsicherung auf schwankende Einkommen der Eltern oder des Kindes aus. Bei einem höheren Einkommen soll dies offenbar zugunsten der Kinder ausgehen, die den Zusatzbetrag unverändert behalten dürfen. Bei einem niedrigeren Einkommen dagegen soll das Jobcenter einspringen und aufstockend Leistungen nach dem SGB II erbringen. Damit wird erneut das Jobcenter verantwortlich gemacht, anstatt dem Familienservice eigenständige Handlungsmöglichkeiten einzuräumen.

Ein Bewilligungszeitraum von sechs Monaten führt zudem für die Berechtigten zu einem erhöhten Aufwand, da bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe in kurzen Abständen regelmäßig die Anspruchsberechtigung nachgewiesen werden muss. Zu befürchten sind Brüche in der Leistungsgewährung. Diese wirken sich bereits heute besonders problematisch bei den Leistungen für die Schülerbeförderung und das gemeinschaftliche Mittagessen aus. Längere

Bewilligungszeiträume wären ein wirksames Mittel für den Bürokratieabbau und die Akzeptanz der Leistung.

Wichtig wäre überdies, dass der neue Familienservice grundsätzlich dazu verpflichtet wird, die für die Ausführung der Leistungen zuständigen Stellen automatisiert über die konkrete Bewilligung des Zusatzbetrages einzelner Leistungsberechtigter in Kenntnis zu setzen, so dass die örtlich und sachlich zuständige Behörde proaktiv auf die Berechtigten zugehen, sie informieren und auf eine Inanspruchnahme hinwirken kann.

5. Neue Behörden

§ 23 Abs. 1 BKG-E bestimmt die Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit unter der neuen Bezeichnung „Familienservice“. Abweichend davon führen nach § 23 Abs. 4 BKG-E die Länder die Leistungen für Bildung und Teilhabe – mit Ausnahme der 15 € für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben und des persönlichen Schulbedarfs – als eigene Angelegenheit aus und bestimmen die hierfür zuständigen Behörden. Es ist davon auszugehen, dass dies die bislang zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte würden.

Die Übertragung der Kindergrundsicherung auf die Bundesagentur für Arbeit wäre verfassungswidrig, da Bundesgesetze nach Art. 30, 83 GG grundsätzlich von den Ländern auszuführen sind. Anders als die Begründung des Entwurfes behauptet, handelt es sich bei der Kindergrundsicherung nicht um eine Weiterentwicklung des Kinderzuschlags. Vielmehr wird eine neue Leistung statuiert, die einen neuen Leistungsumfang hat, neue Anspruchsvoraussetzungen und eine neue Zuständigkeit. Die engen Voraussetzungen des Art. 87 Abs. 3 GG, der es dem Bund ausnahmsweise ermöglicht, neue Leistungen mit eigenen Mittel- und Unterbehörden auszuführen, sind nicht gegeben. Denn es gibt bislang keinen „Familienservice“, die Behörde müsste vollständig neu aufgebaut werden.

Auch wenn man mit der Begründung des Entwurfs von einer Weiterentwicklung der für den bisherigen Kinderzuschlag zuständigen Familienkassen ausgeht, stellt sich die Rechtslage nicht viel anders dar. Die Familienkassen haben bislang lediglich gut 100 Standorte; in manchen Bundesländern wie Schleswig-Holstein gibt es keine einzige Familienkasse, in anderen Ländern wie dem Saarland gibt es eine einzige, in Sachsen-Anhalt lediglich drei. Um das Ziel zu erreichen, in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt wenigstens eine Familienkasse zu haben, müssten also 300 Unterbehörden neu geschaffen werden. Es besteht aber kein dringender Bedarf für die Schaffung neuer Unterbehörden für den Familienservice, da vor allem mit den Jobcentern funktionierende Strukturen bestehen. Sie haben über 1.000 Standorte, sind also flächendeckend vertreten.

Die in § 23 Abs. 5 BKG-E vorgesehene Möglichkeit, dass der Familienservice im Wege des öffentlichen Vertrags mit den nach Landesrecht zuständigen Landkreisen und Städten vereinbart, dass diese den Teilhabebetrag (15 €) für den Bund ausführen, zeigt, wie ineffektiv die zuvor erfolgte gesetzliche Aufspaltung der Leistungen ist. Zugleich entledigt sich der Familienservice der mühsamen Verwaltungsarbeit, den Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen zu prüfen. Dies soll im Vereinbarungswege von den Kommunen wahrgenommen werden, was dort naturgemäß Skepsis begegnet.

Vor allem aber kommt es mit den vorgesehenen Zuständigkeiten zusätzlich zu dem Hin und Her zwischen Bürgergeld und Kindergrundsicherung zu weiteren Doppel- und Parallelstrukturen. Der Gesetzentwurf argumentiert aus Sicht des Familienservice, wenn behauptet wird, dass die Leistungen aus einer Hand erbracht würden. Aus Sicht der bedürftigen Familien ist dies gerade nicht der Fall.

Sie würden vielmehr mehrere Leistungen aus mehreren Händen erhalten:

- den Großteil der Kindergrundsicherung vom Familienservice,
- die weiteren Leistungen des Bildungspaketes vom Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt,
- ergänzende bzw. aufstockende SGB II-Leistungen für die Kinder vom Jobcenter,
- die passiven Leistungen sowie die Arbeitsförderung (arbeitsmarktpolitische Maßnahmen) für die Eltern wiederum vom Jobcenter und
- die Arbeitsförderung für die jungen Menschen vom Jobcenter bzw. von der Agentur für Arbeit nach dem SGB III, soweit die Betroffenen keine SGB II-Leistungsberechtigten mehr sind und keine Gesetzesänderung erfolgt (zur Zuständigkeitsverlagerung U25 siehe unten II.3.).

Anstelle der heutigen Leistungserbringung aus der Hand des für die gesamten Familie zuständigen Jobcenters werden für bedürftigen Familien zukünftig bis zu vier verschiedene Stellen zuständig sein. Dies ist für die Familien absolut nachteilig.

6. Antragserfordernis

Entgegen dem ursprünglichen Ziel einer automatisierten Leistungsgewährung enthält § 26 BKG-E ein Antragserfordernis sowohl für den Garantiebetrug als auch für den Zusatzbetrag – für Letzteren gesplittet zwischen Familienservice und den für die weiteren BuT-Leistungen zuständigen Behörden. Damit wird für den Personenkreis der bedürftigen Familien, die bislang sämtliche Leistungen auf einen Antrag hin vom Jobcenter erhalten, auch die Zahl der Anträge verdoppelt.

§ 27 Abs. 1 BKG-E sieht vor, dass den Antrag auch stellen kann, wer „ein berechtigtes Interesse an der jeweiligen Leistung“ hat. Die Begründung führt aus, dass dies auch Sozialleistungsträger sein können „wie z. B. Träger von Heimen oder Jobcenter“. Träger von Heimen sind aber Leistungserbringer, nicht Leistungsträger. Es fragt sich, ob wirklich auch Leistungserbringer einen solchen Antrag stellen können sollen. Insgesamt erschließt sich nicht, wie es nach dem Antrag durch einen Dritten praktisch weitergehen soll. Bei der erstmaligen Gewährung des Zusatzbetrags bedarf es detaillierter Angaben, die nur von den Leistungsberechtigten und ihren Familien beigebracht werden können. Diese wissen aber unter Umständen nichts von dem Antrag durch den Dritten.

7. Datenaustausch zwischen den zuständigen Behörden

Bislang existiert für die vorgesehene automatisierte Übermittlung von Daten an den Familienservice keine Infrastruktur. Es bestehen weder Schnittstellen noch Beschreibungen von Schnittstellen. Der Austausch zwischen Familienservice und Agenturen für Arbeit ist vermutlich noch mit vertretbarem Aufwand durch die Bundesagentur für Arbeit zu lösen. Für alle anderen Beteiligten (Arbeitgeber, Sozialversicherungsträger, kommunale Jobcenter) ist die Entwicklung der Schnittstellen sehr aufwändig und kostenintensiv. Die enge Zeitschiene von gut einem Jahr bis zum Inkrafttreten der Kindergrundsicherung am 1.1.2025 ist für Programmierung und Tests bis zur Flächenverfügbarkeit unrealistisch.

Ebenfalls ist nicht nachvollziehbar, warum nur der Familienservice eine Möglichkeit des automatisierten Datenabrufs erhalten soll, um festzustellen, ob Bürgergeldbezug vorliegt. Auch die Jobcenter haben einen dringenden Bedarf an Daten über den Bezug des Kinderzusatzbetrages, weil diese Informationen etwa beim ergänzenden Bürgergeldbezug notwendig sind.

Auch für die Behörden, die für den Großteil der Leistungen für Bildung und Teilhabe zuständig sein werden, ist die Kenntnis wichtig, weil der Bezug des Kinderzusatzbetrages Voraussetzung für die BuT-Leistungen ist (§ 20 S. 1 Nr. 1 b) BKG-E). Hier ist lediglich ein Informationsaustausch vorgesehen, § 32 BKG-E, aber kein automatischer Datenabruf in die umgekehrte Richtung zum Familienservice. Dies wäre dringend erforderlich.

II. Zu den Änderungen im SGB II

1. Bedarfe für Unterkunft und Heizung

§ 22 Abs. 1a und Abs. 7 SGB II-E sieht im Bereich der Kosten der Unterkunft und Heizung verwaltungsaufwändige Änderungen vor. In den vielen Fällen, in denen die Miete für die gesamte Bedarfsgemeinschaft bisher vom Jobcenter direkt an den Vermieter gezahlt wird, soll dies auch weiter möglich sein. Allerdings soll das Jobcenter den Anteil des Kindes in Höhe der Wohnkostenpauschale vom Regelbedarf der Eltern einbehalten und an den Vermieter auszahlen können.

Dies zeigt die Schwierigkeit des Konstruktes der Kindergrundsicherung besonders plastisch und führt dazu, dass Bestandteile der Regelbedarfe der Eltern letztlich zu Kosten der Unterkunft und Heizung des Kindes „umgewidmet“ und mit dem entsprechenden Bestandteil des Zusatzbetrages im Rahmen der Kindergrundsicherung verrechnet werden. Gerade vor dem Hintergrund des – von uns nicht geteilten – Ansinnens der Kindergrundsicherung, Kinder und Jugendliche dem Zuständigkeitsbereich der Jobcenter zu entziehen und sie den Familienkassen zuzuordnen, erscheint dies paradox.

Die Begründung geht sogar so weit, die Kindergrundsicherung als verfügbare Mittel zur Lebensunterhaltssicherung der Eltern zu betrachten, wenn es heißt: „Da den Eltern regelmäßig auch die den Kindern zustehenden Beträge aus der Kindergrundsicherung zufließen, die die Pauschalen für Unterkunft und Heizung nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BKG enthalten, stehen den Eltern auch bei Inanspruchnahme der Regelung des Satzes 2 ausreichende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes zur Verfügung.“

2. Vermutung der Bedarfsdeckung

§ 37a SGB II-E statuiert eine regelhafte Parallelzuständigkeit von Jobcenter und Familienservice. Zwar unterstellt Abs. 1 im Wege einer Vermutungsregel, dass der Bedarf des Kindes durch die Kindergrundsicherung gedeckt ist. Die Kindergrundsicherung besteht jedoch nur aus dem Regelbedarf, BuT und der Wohnkostenpauschale. Für alles darüber Hinausgehende (Sonderbedarfe, Mehrbedarfe) bleiben parallel die Jobcenter verantwortlich.

Zudem werden die Jobcenter nach § 37a Abs. 2 S. 2 und 3 SGB II-E zuständig, wenn eine abschließende Bearbeitung des Antrages auf den Kinderzusatzbetrag durch den Familienservice im Monat der Antragstellung oder dem darauffolgenden Monat und eine Vorschusszahlung durch den Familienservice nach § 42 SGB I nicht möglich ist. Die Gesetzesbegründung sieht zwar vor, dass eine Vorschusszahlung oder eine vorläufige Bewilligung (§ 43 SGB I) vorrangig ist. Eine solche Entscheidung ist aber nur bei Vorliegen der „erforderlichen, notwendigen“ Unterlagen möglich. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Jobcenter nicht nur ausnahmsweise, sondern in einer Vielzahl von Fällen werden Bürgergeld zahlen müssen.

Auch wird es regelhaft dazu kommen, dass wesentliche Veränderungen wie z. B. der Wegfall von Einkommen eines Elternteiles erst im nächsten Bewilligungsabschnitt der Kindergrundsicherung berücksichtigt werden können und das Existenzminimum des Kindes in diesen Fällen bis zum Ende des laufenden Bewilligungszeitraums nicht mehr gewährleistet ist. Hier ist dann für die restlichen Monate des Bewilligungszeitraums wiederum Bürgergeld für das Kind erforderlich. Insbesondere bei Einkommensschwankungen der Eltern wird Mehraufwand auf die Jobcenter zukommen.

Diese Schnittstelle birgt zudem die Gefahr eines doppelten Aufwands, da für die Bewilligung ergänzender Leistungen sämtliche Daten der Kinder nacherhoben werden müssten. Diese Doppelstrukturen, die der Gesetzentwurf explizit in Kauf nimmt, wie die Begründung zu § 37a Abs. 2 SGB II-E ausführt, sind für die betroffenen Familien nachteilig und daher abzulehnen.

„Leistung aus einer Hand“ darf wie dargestellt nicht aus Sicht der Behörden, sondern muss aus Sicht der Familien gedacht werden.

Darüber hinaus fehlt es an einer Regelung eines rechtzeitigen Auszahlungszeitpunkts, um zu Beginn des Monats das Existenzminimum der Kinder und die Mietzahlung der Familie sicherzustellen. Das Bürgergeld wird aus diesem Grund monatlich im Voraus gezahlt (§ 42 Abs. 1 SGB II). Die Familienkasse hingegen beginnt bisher mit der Überweisung des Kindergeldes zu unterschiedlichen Zeitpunkten über den jeweiligen Monat verteilt. Sollte auch der Zusatzbetrag auf diese Art überwiesen werden, steigt das Risiko von Unterdeckung, Mietschulden und Wohnungsverlust. Die Eltern müssten bei einer zu späten Überweisung zu Beginn des Monats die Mietanteile und das Existenzminimum der Kinder aus ihren eigenen Regelbedarfen vorstrecken. Damit wäre die Existenzsicherung der gesamten Familie gefährdet.

Die jungen Menschen werden schließlich infolge der vermuteten Bedarfsdeckung durch die Kindergrundsicherung praktisch sanktionsfrei. Meldetermine und Maßnahmen sind im Ergebnis allesamt freiwillig. Das bedeutet, dass die für die Arbeitsförderung verantwortliche Behörde über keine Handhabe in Form von Leistungsminderungen verfügt, die notwendige Mitwirkung beim Integrationsprozess einzufordern und diesen somit auch verbindlich auszugestalten. Das konterkariert nicht zuletzt das Bürgergeld-Gesetz.

3. Zuständigkeit für die aktive Arbeitsförderung

Der politisch intensiv geführte Streit über die Zuständigkeit für die aktive Arbeitsförderung von SGB II-Empfängern unter 25 Jahren ist bei den Haushaltsberatungen 2024 unlängst ad acta gelegt worden. Die Zuständigkeitsverlagerung von den Jobcentern zu den Agenturen für Arbeit nach dem SGB III wäre für die Betroffenen deutlich nachteilig. Die frühzeitige und individuelle Förderung ist wichtig, um die Jugendlichen und jungen Erwachsenen eng zu begleiten. Die Jobcenter haben aufgrund ihrer höheren Kontaktdichte und intensiveren Betreuung den besseren Zugang zu den Menschen. Ihre Arbeit ist mehr denn je Sozialarbeit.

Diese Zuständigkeitsverlagerung darf nicht durch die Hintertür der Kindergrundsicherung nun doch noch vorgenommen werden. Der Gesetzentwurf beruht insofern noch auf der mittlerweile überholten Annahme, dass diejenigen Jugendlichen, die wegen des Bezugs von Kindergrundsicherung aus dem Leistungsbezug des SGB II ausscheiden, von den Agenturen für Arbeit nach dem SGB III betreut werden. Es bedarf deshalb einer Ergänzung, so dass weiterhin die Jobcenter für die aktive Arbeitsförderung verantwortlich bleiben.

III. Schlussbemerkung

Die soziale und kulturelle Teilhabe von Kindern und Jugendlichen ist ein hohes Gut. Kinder und Jugendliche können allerdings schwerlich losgelöst von ihrer Familie betrachtet werden. Sie sind und bleiben Teil ihrer Familie, mit der sie leben und wohnen. Die Kindergrundsicherung suggeriert, dass man Kinder unabhängig von der sozialen Lage ihrer Eltern aus der „Armut“ befreien könnte. Wenn Kinder bedürftig sind, sind sie dies in der Regel aber, weil ihre Eltern bedürftig sind. Die Kindergrundsicherung muss daher sicherstellen, dass sich die Erwerbsanreize für die Eltern nicht verringern.

Damit bedürftige Familien die Leistungen weiterhin aus einer Hand erhalten, sollte der Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung für sie über die Jobcenter gewährt werden. Dies würde eine Vielzahl von unnötigen Schnittstellen vermeiden und den Aufwand für alle Beteiligten reduzieren. Für Kinder im bisherigen Leistungsbezug von Kinderzuschlag und Kindergeld dagegen kann es bei der Zuständigkeit der Familienkasse bleiben.